Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/5030
08.10.2019

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Forensische Ambulanz (FORENSA) in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 7/2930**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Forensische Ambulanz in Sachsen-Anhalt, die FORENSA, betreut Entlassene aus den sozialtherapeutischen Anstalten sowie aus den Einrichtungen des Maßregelvollzugs. Sie ist in Sachsen-Anhalt an den Standorten Halle und Magdeburg etabliert.

Die FORENSA unterstützt ihre Klienten mit dem Ziel, künftig ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung führen zu können.

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die ambulante forensische Nachsorge ist nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug oder der Strafhaft für die Rückfallvermeidung von erheblicher Bedeutung. Die forensische Nachbetreuung ist mit Blick auf deren Nutzer eine Gemeinschaftsaufgabe des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration und des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung.

1. Welche Betreuungskapazität sieht die Forensische Ambulanz in Sachsen-Anhalt vor, wie viele Betreuungsplätze werden an den Standorten in Halle und Magdeburg vorgehalten?

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.*
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 09.10.2019)

Die FORENSA hat eine Kapazität von 100 Plätzen. Eine Vorgabe, wie viele Betreuungsplätze an welchem Standort vorzuhalten sind, besteht nicht. Die praktische Arbeit hat gezeigt, dass jeder Standort - mit leichten Schwankungen - in etwa die gleiche Anzahl an Klientel betreut.

2. Welche Auslastung verzeichnete die Landesregierung in den letzten fünf Jahren bei der Betreuung von Entlassenen aus den sozialtherapeutischen Anstalten sowie aus den Einrichtungen des Maßregelvollzugs in der Forensischen Ambulanz in Sachsen-Anhalt?

Bitte differenziert nach

a) Jahren,
b) Standorten,
c) Entlassenen aus sozialtherapeutischen Anstalten bzw. aus den Einrichtungen des Maßregelvollzugs

auflisten.

Die Auslastung der FORENSA in den letzten fünf Jahren bis einschließlich August 2019 bei der Betreuung von Entlassenen aus den sozialtherapeutischen Anstalten (SothA) und den Einrichtungen des Maßregelvollzugs (MRV) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Standort Magdeburg				Standort Halle			
	Durchschnittliche Anzahl der betreuten Klienten aus dem/ den			Durchschnittliche prozentuale Auslastung gesamt (%)	Durchschnittliche Anzahl der betreuten Klienten aus dem/ den			Durchschnittliche prozentuale Auslastung gesamt (%)
	MRV § 63 StGB	MRV § 64 StGB	SothA		MRV § 63 StGB	MRV § 64 StGB	SothA	
2014	47,08	8,58	0,67	130	23,17	7,67	10,50	110
2015	42,67	6,42	1,00	133	27,67	3,75	11,58	113
2016	43,33	7,83	1,00	136	29,00	7,25	7,17	112
2017	47,08	8,58	0,67	146	29,00	7,33	7,42	112
2018	43,50	7,83	0,42	107	32,17	5,50	9,25	99
08/2019	37,50	6,75	1,00	93	29,50	5,25	8,38	95

In den Jahren 2014 bis 2017 wurden an den beiden Standorten Halle und Magdeburg jeweils 40 Sollplätze vorgehalten. Ab 2018 wurde die Anzahl der Sollplätze auf jeweils 50 erhöht. Dadurch erklärt sich die dargestellte höhere Auslastung in den Jahren 2014 bis 2017.

3. Welche Aufnahmekriterien müssen potenzielle Klienten erfüllen, um in die FORENSA aufgenommen zu werden?

Die Aufnahmekriterien sind Bestandteil der Rahmenkonzeption der FORENSA und in der Anlage benannt.

4. Gibt es Anfragen hinsichtlich einer Aufnahme in die FORENSA, welche kurzfristig nicht positiv entschieden werden konnten?

Existieren in diesen Fällen entsprechende Wartelisten?
Falls ja, wie viele Personen enthalten diese und in welchem Zeitraum ist mit der Abarbeitung der Warteliste zu rechnen?

Sofern Aufnahmeanfragen nicht kurzfristig positiv entschieden werden können, liegt die Ursache nicht bei der Betreuungskapazität der FORENSA, sondern bei fehlenden Informationen hinsichtlich der Erfüllung der Aufnahmekriterien. Es existieren daher keine Wartelisten.

5. Wie viel Personal ist gegenwärtig in der FORENSA an den Standorten in Halle und in Magdeburg beschäftigt?
Bitte differenziert nach Professionen und Stellenbewertungen darstellen.

Bei dem für die Aufgabenerfüllung an beiden Standorten benötigten Personal in den Bereichen Ärztlicher Dienst, Pflegedienst, Psychologischer Dienst und Verwaltung handelt es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Salus gGmbH, deren Vergütung gemäß dem dort vereinbarten Vergütungstarifvertrag erfolgt.

Per 31.08.2019 stellt sich die Stellenbesetzung in diesen Berufsgruppen wie folgt dar:

Bereich	Eingruppierung	Standort Magdeburg		Standort Halle	
		Stellen gem. Stellenplan	Anzahl besetzte Stellen	Stellen gem. Stellenplan	Anzahl besetzte Stellen
Ärztlicher Dienst	AT	0,5	0,5	0,5	0,5
Pflegedienst	Verg.Gr. P6	1	1	-	-
Psychologischer Dienst	Verg.Gr. II, IV, III	3	2,78	3	2,27
Verwaltung	Verg.Gr. VII	-	-	1	1

Die derzeit freien Stellenanteile im Bereich des Psychologischen Dienstes werden ab dem 27.09.2019 (Standort Magdeburg) bzw. ab dem 01.12.2019 (Standort Halle) besetzt.

Aus dem Geschäftsbereich des Sozialen Dienstes der Justiz sind für die beiden Standorte der FORENSA derzeit insgesamt 8 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter jeweils zur Hälfte ihrer wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt. In der verbleibenden wöchentlichen Arbeitszeit sind diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der originären Fallarbeit der Bewährungshilfe eingesetzt. Die Differenzierung nach Standort, Profession und Eingruppierung stellt sich wie folgt dar:

Standort	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im gehobenen Sozialdienst	davon Anzahl der Tarifbeschäftigten und Eingruppierung gemäß TV-L	davon Anzahl der Beamten und Besoldungsgruppe gemäß LBesG LSA
Magdeburg	4	1 / E 10	3 / A 12, A 12, A 11
Halle	4	1 / E 10	3 / A 12, A 11, A 9

6. Wie beurteilt die Landesregierung die derzeitige Personalsituation in der FORENSA an den Standorten Halle und Magdeburg?

Die derzeitige Personalsituation ist für die nach der aktuellen Rahmenkonzeption der FORENSA zu erfüllenden Aufgaben auskömmlich.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Arbeit der Forensischen Ambulanz in den letzten Jahren?

Die FORENSA erfüllt die ihr nach der Rahmenkonzeption auferlegten Aufgaben vereinbarungs- und erwartungsgemäß.

8. Wie schätzt die Landesregierung die Erfolgsquote der Arbeit der FORENSA in den letzten Jahren ein?
Wie hoch lag die Rückfallquote der Klienten im genannten Zeitraum?

Aus Sicht der Landesregierung ist die Arbeit der forensischen Nachsorgeambulanzen in Magdeburg und Halle wegen der allgemeinen psychiatrisch-psychotherapeutischen Unterversorgung im Land Sachsen-Anhalt, vor allem für ehemalige Sexual- und Gewaltstraftäter, von besonderer Bedeutung, zumal angesichts der Strukturschwäche Sachsen-Anhalts keine ernsthafte Alternative zu der forensischen Nachsorge durch die FORENSA besteht. Dabei wird das Fachkonzept als sinnvoll und zielführend bewertet.

Diese Einschätzung deckt sich mit dem Ergebnis einer im Jahr 2013 durchgeführten Evaluation von Herrn Prof. Dr. med. Hans-Ludwig Kröber, Institut für Forensische Psychiatrie der Charité - Universitätsmedizin Berlin, dokumentiert in dem Wissenschaftlichen Gutachten über die Strukturen und Arbeitsabläufe der FORENSA.

Zu Rückfallquoten der Klienten liegen der Landesregierung keine Daten vor - auch nicht infolge der Evaluation.

Es erfolgt keine entsprechende statistische Erfassung.

9. Wie soll in den nächsten Jahren die Arbeit der Forensischen Ambulanz inhaltlich wie personell weiter ausgestaltet werden?

Die Rahmenkonzeption sowie die daraus resultierende praktische Arbeit der FORENSA werden kontinuierlich geprüft und weiterentwickelt. Soweit inhaltliche Änderungen der Arbeit der FORENSA eine Änderung der personellen Ausstattung erfordern, wird der Stellenplan entsprechend angepasst.

Aktuell zeigt sich eine zunehmende Anzahl von Aufnahmeanträgen für eine Klientel, deren Therapiebereitschaft erst noch geweckt werden muss und die daher einer intensiveren Betreuung bedarf. Für die Deckung dieses Bedarfs ist im Rahmen der Haushaltsplanung der Jahre 2020/ 2021 im Stellenplan bei der Berufsgruppe Psychologin / Psychologe ein Stellenaufwuchs von je 0,5 VzÄ angemeldet worden.

10. Beabsichtigt die Landesregierung eine Fremd- oder Selbstevaluation zu den Ergebnissen der Arbeit sowie Angeboten der FORENSA?
Wenn ja, wann, durch wen und mit welcher Zielsetzung?

Eine erste Evaluation der FORENSA erfolgte im Jahr 2013 durch Herrn Prof. Dr. med. Hans-Ludwig Kröber, Institut für Forensische Psychiatrie der Charité - Universitätsmedizin Berlin (s. auch Antwort zu Frage 8). Fachliche und strukturelle Optimierungs- und Veränderungsvorschläge wurden unter Beteiligung der Mitarbeiter der FORENSA und der kooperierenden Geschäftsbereiche in das überarbeitete Rahmenkonzept eingearbeitet.

Aktuell ist keine Evaluation der Ergebnisse der Arbeit sowie der Angebote der FORENSA beabsichtigt.

Anlage 1 zur Rahmenkonzeption der FORENSA, Stand: 13.11.2018

Aufnahmekriterien

1. Personenkreis

Klienten der FORENSA sind Entlassene aus den Maßregelvollzugskliniken in Bernburg (§ 64 StGB) und Uchtspringe (§ 63 StGB), der Sicherungsverwahrung in der JVA Burg (§ 66 StGB) sowie den Sozialtherapeutischen Abteilungen der JVA Burg und der JA Raßnitz.

Die FORENSA kann auch Entlassene aus Einrichtungen des Maßregelvollzugs oder aus Sozialtherapeutischen Abteilungen/Anstalten außerhalb Sachsen-Anhalts aufnehmen, sofern sie ihren Hauptwohnsitz in Sachsen- Anhalt genommen haben.

Eine forensische Nachsorge von Klienten endet mit dem Wegzug aus dem Land Sachsen-Anhalt.

Die Klienten müssen wegen schwerer Straftaten gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sein, und eine deliktbezogene therapeutische Behandlung während der Unterbringung bzw. Inhaftierung absolviert haben.

2. Betreuungsbedürftigkeit

In kausalem Zusammenhang mit dem Anlassdelikt stand oder steht beim Klienten eine diagnostizierte, behandlungsbedürftige und behandelbare psychische Störung (z. B. sexuelle Präferenzstörung, Persönlichkeitsstörung, Störung durch psychotrope Substanzen). Die Kriminalprognose bei dem Klienten war oder ist weiterhin (eher) ungünstig.

3. Betreuungsfähigkeit

Bei intelligenzgeminderten Klienten muss ein Mindestmaß an intellektueller / kognitiver Leistungsfähigkeit vorhanden sein. Bei Klienten mit einer diagnostizierten leichten Intelligenzminderung (ICD-10 F 70) ist eine psychologische Einflussnahme in der Regel noch sinnvoll möglich.

Zur Stabilisierung der erworbenen Therapieerfolge bedarf es seitens der Klienten eines Minimums an Behandlungsmotivation. Zeigt sich ein Klient von vornherein gegenüber einer nachsorgenden Betreuung ablehnend und uneinsichtig, ist vom Fehlen einer Behandlungsmotivation auszugehen.

Klienten, die den Schwellenwert auf der so genannten „Psychopathy Checklist (PCL)“ erreichen oder überschreiten, können bei erheblichem Zweifel an einer zielführenden Behandelbarkeit abgelehnt werden.

4. Gerichtsbeschluss

Durch einen Gerichtsbeschluss muss Führungsaufsicht gemäß § 68 StGB angeordnet und die Betreuung durch eine forensische Ambulanz/ die FORENSA nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB („Vorstellungsweisung“) oder nach § 68b Abs. 2 StGB („Therapieweisung“) festgelegt sein.

5. Schweigepflichtentbindung

Die Klienten müssen eine Entbindung von der ärztlichen / therapeutischen Schweigepflicht erklären damit für die Nachsorge relevante Informationen seitens der FORENSA eingeholt und ggf. ausgetauscht werden können.